

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Verletzung kam aber nie vor. Eine gewöhnliche Ohrfeige kostete 17 kr. 1 h. Leichtere Kaufereien wurden bestraft mit 4 Schilling oder 5 kr. 3 h. Blutrünstige Kaufereien, das heißt, wo Blut floß, wurden mit 3 fl. 25 kr. 5 h. bestraft.

Auch die Feuerbeschau wurde streng gehandhabt. Wurde ein Rauchfang in Unordnung befunden, folgte eine Strafe von 2 bis 4 Schilling. Bei der 1758 vorgenommenen Mühlenbeschau war beim Obermüller Jakob Mahr ein unbrauchbares Mehlsieb, ein Fenster fehlte und das andere war zerbrochen; Strafe 3 Schilling 25 kr. 5 h.; beim Untermüller Jakob Wurm fand man eine offene Mühltüre, staubigen Kampboden, abgängige Vorhänge bei beiden Peitellkästen; Strafe 25 kr. 5 h.

Knechtliche Arbeit an Sonn- und Feiertagen wurde mit 4 B. bestraft.

Ein Weberknapp hat sich im Vormarkt beim Wagner vom Amtmann zu Zell in verdächtiger Weise zur Nachtzeit antreffen lassen. Strafe 6 Tage in Eisen beim Wegmacher arbeiten.

Ehrenbeleidigungen waren nicht selten. Eine der größten Beleidigungen war damals, wenn man jemanden einen „Schelm“ nannte. Strafe dafür war 4 B. oder eine Stunde in der Geige oder eine Stunde im Stock.

Wenn ein Untertan sich um sein und seine Wirtschaft nicht kümmerte und dieselben dem Verfall preisgab, wurde er auch von der Herrschaft gestraft. 1637 wurde dem Hans auf der Lindlmühl, der Haus und Mühle zusammenfallen ließ, bedeutet, daß er seines Leibrechtes auf der Mühle entsetzt wird, wenn nicht beides bis zur nächsten Dienstimeit neu gezimmert ist.

Ein Bürger der Hofmarch, der nicht arbeitete, dem Trunke nachging und sein Haus verfallen ließ, wurde zwangsweise zur Wegmacher-Arbeit angehalten mit der Drohung, wenn er sich nicht bessert, wird ihm das Haus einfach weggenommen.

Auch Fornikation oder Leichtfertigkeit wurde strenge bestraft, teils nur in Geld, teils aber auch in Geld und Leibesstraf.

Hatten sich zwei ledige Personen miteinander verfehlt, betrug die Strafe 5 fl. 42 kr. 6 h., oder er 8 Tage die Eisen tragen und sie 5 Tage